

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 4. Juni 2014

499.

Schriftliche Anfrage von Roland Scheck und Mauro Tuena betreffend Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB), Richtlinien für deren Ausrichtung und finanzielle Belastung für die Stadt

Am 5. März 2014 reichten Gemeinderäte Roland Scheck (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/61, ein:

Ohne das System und dessen Errungenschaften in Frage zu stellen, beunruhigt das überaus starke Kostenwachstum in allen Bereichen der sozialen Unterstützung. Eine Mehrheit aus SP, Grüne, EVP, CVP und FDP hat im Februar 2011 im Kantonsrat die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (KKBB) per 1. Januar 2013 geändert. Eigentlich war bloss eine Teuerungsanpassung vorgesehen. Gleichzeitig wurden allerdings weitere «Anpassungen» vorgenommen, u. a. wurde der Betrag auf maximal die dreifache Waisen- und Kinderrente festgelegt, was Fr. 2808.00 entspricht (§ 25 Abs. 3 KJHG) und in der Folge eine massive Mehrbelastung für die Gemeinden darstellt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Konsequenzen hat dieser Entscheid für die Stadt Zürich und wie hoch ist die finanzielle Belastung?
2. Wie viele Personen/Haushalte haben bis 2012 und jetzt 2013 neu aufgrund dieser Änderung neu von den KKBB profitiert?
3. Wie sehen die Vergleichszahlen mit anderen Gemeinden aus?
4. Wer entscheidet über die Höhe der auszurichtenden Beiträge, bzw. wie werden diese berechnet? Hat die Stadt selber einen Entscheidungsspielraum oder ist das vom Kanton diktiert?
5. Wie viel machen die KKBB prozentual in der Rechnung des Sozialdepartements aus?
6. Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, wie die Kosten hier eingedämmt werden können? Wenn Ja, mit welchen Massnahmen? Wenn Nein, weshalb nicht?
7. Gibt es unberechtigt bezogene Gelder, wie oft kommt dies vor und werden diese zurückverlangt?
8. Können nebst der KKBB gleichzeitig noch andere Sozialleistungen bezogen werden? Wenn ja, welche?
9. Sind diese Leistungen steuerfrei? Wenn ja, ist das sachlich gerechtfertigt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Kantonsrat hat am 14. März 2011 das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) beschlossen, das der Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 1. Januar 2012 in Kraft setzte. Die zugehörige Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV) folgte ein Jahr später. Die AKV sieht neben den im § 25 Abs. 3 KJHG festgelegten höheren maximalen Kleinkinderbetreuungsbeiträgen (KKBB) auch höhere Einkommens- und Vermögensgrenzen für den Bezug dieser Leistungen vor. Dies führte in der Folge im Jahr 2013 zu einer deutlichen Zunahme der behandelten Fälle wie auch zu unerwartet hohen Ausgaben. Deshalb erliess die Regierung im Januar 2014 eine Verordnungsänderung, welche rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt wurde. Für laufende KKBB-Fälle gilt eine Übergangsfrist bis 30. September 2014. Massgebende Neuerung dieser Verordnung: Die im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verankerten Maximalbeträge bleiben unangetastet, aber die Einkommens- und Vermögensgrenzen wurden nach unten korrigiert.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Welche Konsequenzen hat dieser Entscheid für die Stadt Zürich und wie hoch ist die finanzielle Belastung?»):

Die per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzte AKV führte zu einer deutlichen Gesuchzunahme bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen. Die Ausgaben stiegen in der Folge von 3,4 Millionen Franken im Jahr 2012 auf 12,3 Millionen Franken im Jahr 2013.

Zu Frage 2 («Wie viele Personen/Haushalte haben bis 2012 und jetzt 2013 neu aufgrund dieser Änderung neu von den KKBB profitiert?»):

Während im Jahr 2012 in der Stadt Zürich 355 Haushalte in den Genuss von KKBB kamen, waren es im Jahr 2013 insgesamt 677 Haushalte. Es handelt sich hierbei um Haushalte, nicht um Anzahl Personen. Bei mehreren Kindern pro Haushalt können KKBB nur jeweils ein Mal bezogen werden (nicht kumulativ), und zwar bis das jüngste Kind das 2. Altersjahr erreicht (§ 25 Abs. 3 KJHG).

Zu Frage 3 («Wie sehen die Vergleichszahlen mit anderen Gemeinden aus?»):

Noch liegen keine offiziellen Zahlen aus den anderen Gemeinden oder Bezirken vor. Es ist aber bekannt, dass nicht nur die Stadt Zürich unter der enormen Fallzunahme und den unerwartet hohen Ausgaben betroffen war. So setzten sich neben dem Stadtrat von Zürich u. a. der Gemeindepräsidentenverband und die Sozialkonferenz des Kantons Zürich vehement für eine Korrektur der Bestimmungen ein.

Zu Frage 4 («Wer entscheidet über die Höhe der auszurichtenden Beiträge, bzw. wie werden diese berechnet? Hat die Stadt selber einen Entscheidungsspielraum oder ist das vom Kanton diktiert?»):

Gemäss § 21 Abs. 3 KJHG regelt die AKV die Bemessung der finanziellen Leistungen. In der Stadt Zürich obliegt der Vollzug der AKV bei der Alimentenstelle. Sie prüft die eingehenden Anträge auf KKBB, berechnet den Anspruch und erstellt die entsprechenden Verfügungen. Ein Anspruch besteht, wenn die Vermögensgrenze nicht überschritten ist (vgl. § 13 lit. a AKV) und die anerkannten Lebenskosten höher sind als der Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen der massgebenden Personen (vgl. § 13 lit. b AKV). Auch der Vermögensverzehr wird dabei berücksichtigt (vgl. § 23 AKV).

Die AKV regelt abschliessend die Höhe der auszurichtenden Beiträge und lässt den Gemeinden keinen Entscheidungsspielraum.

Zu Frage 5 («Wie viel machen die KKBB prozentual in der Rechnung des Sozialdepartements aus?»):

Die Ausgaben für KKBB machten im Jahr 2013 0,9 Prozent der Bruttoausgaben des Sozialdepartements aus.

Zu Frage 6 («Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit, wie die Kosten hier eingedämmt werden können? Wenn Ja, mit welchen Massnahmen? Wenn Nein, weshalb nicht?»):

Die Ausgaben für KKBB basieren auf einer gesetzlichen Grundlage und können nicht vom Stadtrat beeinflusst werden. Aber der Stadtrat hat die ausufernden Kosten erkannt und im Herbst 2013 den Regierungsrat um Sofortmassnahmen gebeten. Am 16. Januar 2014 hat Bildungsdirektorin Regine Aepli an einer Medienkonferenz die rückwirkende Anpassung der AKV per 1. Januar 2014 bekannt gegeben. Die revidierte Verordnung beinhaltet eine Senkung der Einkommens- und Vermögensgrenzen bei den KKBB. Diese entsprechen nun den alten Ansätzen von 1992, bereinigt um die Teuerung. Für bisherige Entscheide sowie für Gesuche, die bis 31. Dezember 2013 gestellt wurden, gilt bis Ende September 2014 die Verordnung vom 21. November 2012. Eine Kostenreduktion durch die neue AKV wird deshalb voraussichtlich erst 2015 spürbar. Wie sich die Ausgaben für KKBB im Jahr 2014 entwickeln, ist von der Anzahl bezugsberechtigter Haushalte abhängig, welche neu einen Antrag auf KKBB stellen.

Zu Frage 7 («Gibt es unberechtigt bezogene Gelder, wie oft kommt dies vor und werden diese zurückverlangt?»):

Die Alimentenstelle überprüft den Anspruch mindestens einmal jährlich im Rahmen der ordentlichen Überprüfung (vgl. § 15 AKV). Bei unregelmässigem Betreuungsumfang oder unregelmässigem Beschäftigungsumfang der oder des Bezugsberechtigten erfolgt die Überprüfung vierteljährlich (vgl. § 42 AKV). Stellt sie dabei fest, dass Leistungen zu Unrecht ausge-

richtet wurden, fordert sie diese von der gesuchstellenden Person zurück, entweder mittels Verrechnung (bei weiterlaufendem Anspruch) oder als effektive Rückforderung.

Zu Frage 8 («Können nebst der KKBB gleichzeitig noch andere Sozialleistungen bezogen werden? Wenn ja, welche?»):

Ja. Eine Familie, die KKBB erhält, kann parallel dazu z. B. Arbeitslosentaggelder, IV-Renten, Stipendien oder ergänzend wirtschaftliche Hilfe beziehen.

Zu Frage 9 («Sind diese Leistungen steuerfrei? Wenn ja, ist das sachlich gerechtfertigt?»):

Die Leistungen aus KKBB sind steuerfrei gemäss § 24 lit. d StG. KKBB treten nicht an die Stelle eines Einkommens aus Erwerbstätigkeit, sondern gelten als bedarfsabhängige Sozialleistungen. Sie sollen den Eltern ermöglichen, ihr Pensum zugunsten der persönlichen Pflege und Erziehung ihrer Kleinkinder zu verringern, wobei gewisse Bedingungen eingehalten werden müssen (vgl. § 25 Abs. 2 KJHG). In diesem Sinne erachtet es der Gesetzgeber als gerechtfertigt, dass die KKBB steuerbefreit sind.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti